

FRIEDHOFGEBÜHRENSATZUNG

der Ortsgemeinde Heimbach

vom 15. Juni 2016 in der Fassung vom 14. Juli 2017

Nr. II der Anlage zur Friedhofgebührensatzung geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofgebührensatzung vom 14.07.2017



§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.02.2003 außer Kraft.

Heimbach, den 15. Juni 2016

gez. Bernd Alfasser
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 70,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.500,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) an Berechtigte nach Nr. 1.
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 70,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 600,00 €
3. Urne in ein bestehendes Reihenasengrab 300,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1a. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 30,00 €
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Doppelkammer in der Urnenwand) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 800,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 30,00 €
 - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.
- 1b. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte zur - Erdbestattung für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach - § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 900,00 €
- 1c. Bei Wiederverlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen in Urnenwahlgrabstätten zur Erdbestattung je Jahr 30,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 225,00 €
 - b. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 550,00 €
2. Wahlgräber 550,00 €
3. Urnenbeisetzung in Erdgrab je Beisetzung 100,00 €

IV. Abräumen von Grabstätten

1. Einzelgrabstätte 100,00 €
2. Doppelgrabstätte 200,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben 150,00 €

- | | |
|---|---------|
| 2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden) so werden für jeden angefangenen Tag erhoben | 50,00 € |
| 3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben | 50,00 € |
| 4. Aussegnung einer Urne | 50,00 € |